Bundesrat Drucksache 558/6/03

24.09.03

# **Antrag**

des Landes Schleswig-Holstein

# Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Punkt 12d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

## 1. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

"Artikel 61 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

"In § 85 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen."

2. Der bisherige Artikel 61 (Inkrafttreten) wird Artikel 62.

#### Begründung zu 1.:

Das Arbeitsförderungsgeld ist Einkommen im sozialhilferechtlichen Sinn und ist daher auf alle Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Die Ausnahme für Werkstattbeschäftigte im Werkstattwohnheim ist nicht sachgerecht. Insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz "ambulant vor stationär" ist diese Ausnahmeregelung zu streichen.

### Begründung zu 2:

Folgeänderung